

Statuten des Vereins Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein Fünfhaus Handball (WAT 15 H)

Beschlossen in der außerordentlichen Hauptversammlung am 10.10.2017

Diese Statuten wurden im Sinne des ab 1.7.2002 geltenden Vereinsgesetzes BGBl Nr. 66/2002 erstellt und bei der Gründungsveranstaltung 7.12.2005 beschlossen und vom WAT Fünfhaus anerkannt. Im Zuge der außerordentlichen Generalversammlung am 28.6.2011 wurden die Statuten den geänderten Rahmenbedingungen angepasst, bei der außerordentlichen Generalversammlung am 28.6.2012 ergänzt. Bei der ordentlichen Hauptversammlung am 14.05.2014 wurden die Statuten an die Musterstatuten des ASKÖ WAT Wien angepasst und der Vereinsname, den Statuten entsprechend, geändert. In der ordentlichen Hauptversammlung am 10.10.2017 wurden die Stimmrechte der Mitglieder bei der Hauptversammlung (§9) neu definiert.

Sofern in der Folge (bzw. voranstehend) die eingeschlechtliche Form verwendet wird, ist sinngemäß jeweils das andere Geschlecht gleichermaßen zu verstehen.

Inhalt

- § 1 : Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 : Vereinszweck
- § 3 : Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks
- § 4 : Arten und Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 : Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 : Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 : Mitgliedsbeitrag
- § 8 : Vereinsorgane
- § 9 : Hauptversammlung
- § 10: Aufgaben der Hauptversammlung
- § 11: Vorstand
- § 12: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder
- § 13: Rechnungsprüfer
- § 14: Schiedsgericht
- § 15: Markenzeichen des Vereins
- § 16: Anti-Doping
- § 17: Auflösung des Vereins

Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein Fünfhaus Handball kurz WAT Fünfhaus Handball bzw. WAT Fünfhaus (wenn in eindeutigen Zusammenhang mit der Sportart Handball) bzw. WAT 15 H. Teams des Vereins können, den Gepflogenheiten im Handballsport entsprechend, auch unter anderen Namen auftreten. Er ist als Zweigverein des Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein Gruppe Fünfhaus ein rechtlich selbstständiger und unabhängiger Verein.

(1) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Wien.

(2) Er ist ein Mitglied des ASKÖ-Landesverband WAT (im Folgenden kurz ASKÖ-LV WAT genannt). Die Statuten des ASKÖ-LV WAT sind für ihn und seine Mitglieder bindend.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

(4) Das Vereinsjahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. jedes Jahres.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und der in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung ist, bezweckt die Förderung und Entwicklung sportlicher Tätigkeiten, speziell des Handballsports sowie die Ausübung des Handballsports durch Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften und Turnieren mit allen Mannschaften im Interesse aller Altersgruppen und aller Bevölkerungsschichten unter Ausschluss jeder politischen oder religiösen Tätigkeiten. Die Erreichung von sportlichen Zielen in diesen Meisterschaften und Turnieren sowie die Ertüchtigung der Spieler und Spielerinnen soll durch geregeltes und von (wenn möglich) ausgebildeten Fachkräften geführtes Training erfolgen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Der Verein fördert die Tätigkeit seiner Mitglieder, der zugehörigen Zweigvereine, Gruppen und Sektionen und unterstützt und ermöglicht eine ordnungsgemäße und effektive Durchführung ihrer Aktivitäten.

(3) Als ideelle Mittel dienen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften:

- a) Leibesübungen und sportliche Betätigung aller Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, insbesondere Ausübung des Handballsportes
- b) Teilnahme an nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren, Meisterschaften und sportlichen Veranstaltungen, Trainingslagern, Ausflügen, Sportfesten, Sportreisen, Vorträgen, Vorführungen und geselligen Zusammenkünften, und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- c) Organisation, Veranstaltung, Beratung und Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben, Turnieren, Trainingslagern, Ausflügen, Sportfesten, Sportreisen, Vorträgen, Vorführungen und geselligen Zusammenkünften, und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- d) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs- und Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen
- e) Herausgabe eines Mitteilungsblattes, sowie von Zeitschriften und anderen Druckwerken und Informationsmaterialien zur Verbreitung des Sports
- f) Erstellung, Gestaltung und Betreiben einer vereinseigenen Homepage sowie anderer elektronischer Medien aller Art
- g) Errichtung einer Bibliothek und Videothek
- h) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, Pflege von Beziehungen zu nationalen und internationalen Verbänden und Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zielen.
- i) Erteilung von Unterricht und vereinsorientierter Aus- und Weiterbildung
- j) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Leistungszentren, Ausbildungs- oder Übungsstätten (bspw. Sporthallen, Sportanlagen, Vereinsheimen, Trainingszentren)
- k) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen, Pflege von Beziehungen zu nationalen und internationalen Verbänden und Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zielen.
- l) Bau, Erwerb, Anlage, Führung und Erhaltung von Sportgeräten, Sportplätzen und Sportanlagen

(4) Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge und Erträge der Vereinstätigkeit im Zusammenhang mit dem Vereinszweck;
- b) Wettkampfgebühren, Lizenzen
- c) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- d) Spenden (Geld- und Sachspenden), Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen aller Art
- e) Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art

- f) Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder)
- g) Einnahmen aus Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen während Sportveranstaltungen)
- h) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Ausbildungen, Kursen, Prüfungen und Ausbildungsentschädigungen
- i) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren und der Veranlagung und Verwaltung des Vereinsvermögens

§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich das Mitglied den Statuten des Vereins unterwirft.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene physischen Personen, die fristgerecht den vom Verein festgesetzten Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
- (4) Außerordentliche Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften werden, welche sich nicht voll oder nur befristet (jedoch gleichfalls und unter besonderer Beachtung der jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen) an der Vereinsarbeit oder an den vom Verein unterstützten Aktivitäten beteiligen.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung des Vereins ernannt werden.
- (6) Über die schriftlich zu stellende Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (7) Das abgelehnte Mitglied scheidet mit sofortiger Wirkung aus. Sofern keine Leistungen des Vereins in Anspruch genommen wurden, wird der Mitgliedsbeitrag zurückerstattet. Allfällig übernommenen Verpflichtungen hat das abgelehnte Mitglied jedoch nachzukommen.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie bei beiden durch Ablauf einer allfälligen Befristung, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann, unter Beachtung von (9), zum Ende eines jeden Vereinsjahres nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen des Mitgliedes erfolgen und ist dem Vorstand mindestens einen Monat vor dem Ablauf des Vereinsjahres (einlangend) schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens inner- und außerhalb des Vereins verfügt werden. Darunter fällt bspw. auch, wenn diesem Mitglied zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter) derartiges vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen. Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ohne vorherige Ermahnung jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn sich dieses Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verein, seine Tätigkeit, seine Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert oder dieses Mitglied die nach den

Vereinsbeschlüssen oder anderen vertraglichen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt. Im Falle derartiger Ausschlüsse verliert das Mitglied das Recht auf Inanspruchnahme der Vereinsleistungen oder Unterstützung durch den Verein oder seinen Mitgliedern zugleich mit dem Ausspruch des Ausschlusses.

(5) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(7) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung/das vereinsinterne Schiedsgericht zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung/Schiedsgericht ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(8) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied die Mitgliedskarte dem Verein zurückzugeben.

(9) Der Austritt bzw. Wechsel zu einem anderen Handballverein kann nur in der vom Handballverband angegebenen Übertrittszeit unter Einhaltung der jeweils gültigen Verbandsrichtlinien erfolgen. Insbesondere verpflichtet sich das scheidende Vereinsmitglied allenfalls fällige vom ÖHB festgesetzte Ausbildungskosten dem Verein zurückzuerstatten.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft bzw. unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltensordnungen oder vertraglicher Regelungen mit dem Verein an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bzw. von diesem unterstützte Aktivitäten zweckgewidmet zu beanspruchen. Nach Rücksprache mit dem Vorstand können sie auch Gäste in den Verein einführen.

(2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht richten sich nach §9 Abs. 3, sofern die Mitglieder zum Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechtes ihren Verpflichtungen (insbesondere der Zahlung des Mitgliedsbeitrages) gegenüber dem Verein nachgekommen sind.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

(8) Unter die Förderung der Interessen des Vereins nach Kräften fällt auch die unentgeltliche Bereitschaft der Mitglieder, für den Verein sowie etwaige Vereins-sponsoren für Werbetätigkeiten (bspw. Abbildung in Werbekatalogen des Vereins für Sponsoren bzw. der Sponsoren, Mitwirkung bei Vereins-, Vereinsmitglieder- oder Vereinssponsoren-Präsentationen) zur Verfügung zu stehen, sofern keine berechtigten Interessen des Mitglieds dagegenstehen.

(9) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die nationalen und internationalen Bestimmungen, Verhaltens- und Wettkampf-ordnungen, insbesondere die Anti-Doping-Bestimmungen, zu beachten. Die Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

(10) Die Mitglieder stimmen der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes in Österreich bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für Mitgliederverwaltung durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verein an Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des Vereins zu vereinsinternen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sportberechtigungen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorenvereinbarungen erforderlich ist. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

(11) Die Mitglieder stimmen einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesem im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumente, welcher Art auch immer, durch den Verein oder den jeweiligen Fotografen zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. den jeweiligen Fotografen dieser Bilder.

Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderer, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln.

(12) Die Mitglieder stimmen der unentgeltlichen Nennung ihrer Namen als Mitglieder des Vereins auf vereinseigenen Homepages sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Fanartikeln des Vereins oder seiner Sponsoren zu.

(13) Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichem Aushang im Vereinsbüro oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.

(14) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien. Weiters kann der Vorstand Vereinsmitglieder auf deren Ersuchen die Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages in Raten gestatten.

(15) Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanten Daten ohne Verzug dem Verein bekannt zu geben.

§ 7: Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus der Abgabe an den ASKÖ-LV WAT und dem Vereinsbeitrag. Der Vereinsbeitrag wird von der Hauptversammlung des Vereins beschlossen.

(2) Die Höhe der Abgabe an den ASKÖ-LV WAT wird in dessen Hauptversammlung beschlossen.

(3) Der Verein ist verpflichtet, die Abgabe der eingehobenen Mitgliedsbeiträge entsprechend den Terminvorschlägen des Vorstands des ASKÖ-LV WAT an das Generalsekretariat des ASKÖ-LV WAT weiterzuleiten.

§ 8: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 12), die Rechnungsprüfer (§ 13), das Schiedsgericht (§ 14). Die Funktionsperiode des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichts beträgt zwei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer, sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt.
- (3) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Mitglieder des Vereinsvorstands. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, können ihr Stimmrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben. Der gesetzliche Vertreter kann das Stimmrecht für mehrere minderjährige Mitglieder ausüben. Voraussetzung für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes ist in jedem Fall die ordnungsgemäße Entrichtung des Mitgliedsbeitrags. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, und das Stimmrecht ist persönlich durch das Mitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertreter auszuüben. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Für die Funktionen eines Obmannes, Finanzreferenten, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.
- (4) Das Antragsrecht steht nur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe von Abs. 7 zu. Das Rederecht steht jedem Vereinsmitglied bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zu. Dieses kann jedoch vom Vorsitzenden der Hauptversammlung auch noch während der jeweiligen Hauptversammlung für jeden Redner zeitlich beschränkt werden (jedoch nicht kürzer als 10 Minuten pro Redner), um einen ordnungsgemäßen Verlauf der Hauptversammlung sicherzustellen.
- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 3 dieser Statuten),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 dieser Statuten)
 - f) Verlangen des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, wenn der Vorstand seine Stelle nicht binnen einem Monat ab angezeigtem Ausschreiben durch ein anderes, wählbares Mitglied kooptiert hat, jedoch eingeschränkt auf den einzigen Tagesordnungspunkt „Neuwahl eines Vorstandsmitglieds“ binnen vier Wochen statt.
- (6) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich, per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder mittels schriftlichem Aushang im Vereinsbüro oder Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 5 lit a-c, f), durch einen Rechnungsprüfer (Abs. 5 lit d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 5 lit e).
- (7) Anträge zur Hauptversammlung, Wahlvorschläge zum Vorstand und Rechnungsprüfer bzw. Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels E-Mail einzureichen. Diese sind aber nur dann in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. in der Hauptversammlung zu behandeln, wenn sie von mindestens 2 ordentlichen oder mindestens 5 außerordentlichen Mitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben sind. Wahlvorschläge müssen jedoch jedenfalls von mindestens 2 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein, andernfalls diese nicht zuzulassen sind.
- (8) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung hat offen

mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Beschlüsse, mit denen der Vorstand abgewählt, die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(11) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein oder einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(12) Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

§ 10: Aufgaben der Hauptversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungs-Abschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung über dessen Berichte
 - d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - f) Entlastung des Vorstands;
 - g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder nach Maßgabe von § 12 Abs 2 lit k, und lit l);
 - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- Die Hauptversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung im Übrigen selbst.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann/Obfrau und seinem bzw. ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin
- b) sowie allenfalls aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern (Kassier, Schriftführer)

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl hat für jede Funktion einzeln mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine Wahl des gesamten Vorstandes oder eine geheime Wahl mit Stimmzettel beschließt.

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds die Pflicht binnen eines Monats an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder wird ein ausgeschiedenes Mitglied nicht binnen eines Monats vom verbleibenden Vorstand kooptiert, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat. Im Falle, dass die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands nicht binnen dieser Frist durch ein anderes wählbares Mitglied kooptiert wird, hat das ausgeschiedene Mitglied das Recht, entweder selbst eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen oder einen der Rechnungsprüfer zu ersuchen, eine außerordentliche Hauptversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist/Sind auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es 2 Vorstandsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen einzuberufen. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter, sonst das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Für den Fall, dass der Vorstand als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des "Vier Augen-Prinzips" die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie die Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens 2 Sitzungen im Jahr abhalten.

(7) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Vorstand.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für den Fall, dass der Vorstand als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des "Vier Augen-Prinzips" die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie die Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich. Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig.

(9) Der Vorstand hat über seine Beschlüsse der Hauptversammlung zu berichten.

(10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 11) und Rücktritt (Abs. 12).

(11) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Dafür bedarf es aber einer 2/3 Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen Hauptversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2 und 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands und einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 5 lit a – c, f dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- g) Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorenverträgen sowie Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- h) Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren.
- i) Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche

Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und außerordentliche Vereinsmitglieder bzw. allenfalls andere unterstützungswürdige Personen oder Projekte in Wien samt Festlegung der Überprüfungsmodalitäten

j) Einrichtung von Ausschüssen bzw. Bestellung der Ausschussmitglieder. Diese Ausschüsse können in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf tagen und sich mit verschiedenen Arbeitsgebieten zu befassen haben. Sollten derartige Ausschüsse eingerichtet werden, hat sich dieser Ausschuss seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Diese bedarf aber der Genehmigung des Vorstandes. Den Ausschüssen können auch Mitglieder des Vorstandes angehören.

l) Die einseitige Erhöhung der von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder aus wichtigen Gründen (bspw. Erhöhung von Sportanlagenbenützung- oder Teilnahmegebühren), wobei der Vorstand über diese vorgenommene Erhöhung in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung abzustimmen lassen hat.

m) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen;

(3) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sein Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(4) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns oder seines Stellvertreters oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(6) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 4 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(7) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, gleichfalls eine hauptamtliche Geschäftsstelle des Vereins einzurichten. Diese ist das Hilfsorgan des Vorstands. Sie erledigt alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs zusammenhängende Angelegenheiten nach den Weisungen des Vorstands. Der Vorstand kann eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen.

(9) Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

(10) Der Schriftführer bzw. bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.

(11) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

(12) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein Stellvertreter.

§ 13: Rechnungsprüfer

(1) Von der Hauptversammlung werden auf die Dauer von 2 Jahren 2 Rechnungsprüfer gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 10 bis 12 sinngemäß.

(4) Die Rechnungsprüfer haben Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;

(5) Die Rechnungsprüfer können vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2) verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG).

(6) Die Rechnungsprüfer des ASKÖ-LV WAT sind zur Einsichtnahme in alle für die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines erforderlichen Unterlagen berechtigt. Der Vorstand sowie die Rechnungsprüfer, als auch jedes Vereinsmitglied des Vereines hat auf Aufforderung der Rechnungsprüfer des ASKÖ-LV WAT diesen binnen 4 Wochen die erforderlichen oder geforderten Unterlagen vorzulegen bzw. in Kopie zu übergeben und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Weiters sind die Rechnungsprüfer des ASKÖ-LV WAT berechtigt, über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung dem Vorstand, sowie dem Aufsichtsgremium und gegebenenfalls der Hauptversammlung des ASKÖ-LV WAT zu berichten.

§ 14: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des Vereines hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Es wird derart gebildet, dass jede Streitpartei gemeinsam mit seinem an den Vorstand zu richtenden Antrag ein Mitglied des Schiedsgerichtes schriftlich namhaft macht, widrigenfalls der Vorstand diese Mitglieder namhaft zu machen hat. Diese namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Für den Fall, dass von den Schiedsrichtern jedoch niemand als drittes Mitglied namhaft gemacht wird, hat der Vorstand dieses dritte Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu bestimmen.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Markenzeichen des Vereines

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes die Marke (Logo) des Vereines während ihrer aufrechten Mitgliedschaft beim Verein bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten zu verwenden bzw. einzusetzen.

§ 16: Anti-Doping

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 17: Auflösung des Vereines

(1) Der Verein kann durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.

(2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(3) Eine derartige Mitgliederversammlung ist dem ASKÖ-LV WAT, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Mitgliederversammlung entsenden kann, mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(4) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigenden Vereinszweckes ist ein eventuell vorhandenes Vereinsvermögen dem WAT Fünfhaus, sollte dies nicht möglich sein, dem ASKÖ-LV WAT, zuzuführen. Sollte auch dies nicht möglich sein, so ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §§ 34ff BAO zu verwenden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

(5) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG).